

B e r i c h t

ber

Kommission des Ständerathes, betreffend den Beschlusse-vorschlag des Bundesrathes vom 6. Januar 1860 über Besorgung des Bauwesens, beziehungsweise über den dießfalligen Beschluß des Nationalrathes vom 10. Januar 1860.

(Vom 13. Januar 1860.)

Tit. I

Mit Botschaft vom 6. Januar l. J. hat der Bundesrath einen Beschlusse-vorschlag an die Bundesversammlung gebracht, welcher eine erhebliche Abänderung im Bundesgesetze vom 16. Mai 1849 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes beabsichtigt.

Dieses Gesetz schafft im Art. 29 ein Post- und Baudepartement und überträgt demselben, neben den auf das Postwesen bezüglichen Funktionen, auch diejenigen, welche das Bauwesen beschlagen. Speziell sind dießfalls im Gesetze angeführt:

„1) Die Oberaufsicht über die Straßen und Bauten, soweit sie dem Bunde zusteht;

„2) die Errichtung öffentlicher Werke.“

Der Bundesrath trägt an, diesen Geschäftszweig dem Departement des Innern zuzuweisen, hinwieder dem Postdepartement abzunehmen, und letzterm für die Folge die Bezeichnung „Post- und Telegraphendepartement“ zu geben. Der Vorschlag des Bundesrathes geht im Fernern dahin, einen bleibenden Bureau-Vorstand für das Bauwesen mit fixem Gehalt von Fr. 5000 aufzustellen und den Bundesrath darüberhin zu ermächtigen, für die anderweitig nöthigen untergeordneten Stellen Vorfrage zu treffen, mit andern Worten, unter Leitung des Departements des Innern ein eigentliches Bau-Bureau aufzustellen, das für alle in das Fach einschlagenden Geschäfte in Anspruch genommen werden könnte.

Als Motive führt der Bundesrath an: schon bisher hätten solche Büreaux bestanden, doch zeitweise nur; so von 1850 bis 1852 das Bureau für das Eisenbahnwesen, welches jedoch nach Erlaß des Bundes-

Gesetzes über die gleiche Angelegenheit wieder aufgelöst wurde. Aber gleichwohl sey das betreffende Departement stets mit Baufragen beschäftigt gewesen, so wegen Konzessionen, Abtretung von Grundeigenthum, wegen öffentlichen Bauten, welche mittelst eidgenössischer Beiträge ausgeführt werden; in Ermangelung eines Bureau's habe man sich mit Vertheilung der Geschäfte an verschiedene Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung beholfen. So könne es nun aber kaum länger bleiben, da voraussichtlich dieser Zweig der Bundesverwaltung eine weitere Ausdehnung gewinnen werde, so für Ueberwachung des Eisenbahnbetriebes hinsichtlich der Erstellungskosten, der Eisenbahnstatistik und der Betriebsergebnisse; solchem Geschäftsumfang könne nur ein tüchtiger Fachmann genügen. Bezüglich der Departements-Veränderung selbst wurde angeführt, daß das eine der oben genannten Departemente überladen sey, bei dem andern hinwieder der gleiche Fall nicht vorkomme.

Der Nationalrath hat den einen Theil des in Frage liegenden Beschlussesvorschlages, nämlich die Uebertragung des Bauwesens an das Departement des Innern, genehmigt, die Aufstellung eines Bau-Büreaus dagegen mit dem erwähnten Vorstand und allfälligen andern Angestellten, abgelehnt.

Der in solcher Weise entstandene Beschluß des Nationalrathes vom 10. d. M. lautet nun einfach wie folgt:

„Bundesbeschluß,

„betreffend

„Abänderung des Art. 29, Litt. b des Bundesgesetzes über die
 „Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes, die
 „Beforgung des Bauwesens beschlagend.

„Die Bundesversammlung

„der schweizerischen Eidgenossenschaft,

„nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Januar
 „1860,

beschließt:

„1. Diejenigen Geschäfte, welche das Bauwesen der Eidgenossen-
 „schaft betreffen und durch Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation
 „und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 (amtl.
 „Sammlung Bd. 1, S. 61) dem schweizerischen Post- und Baudepartement
 „zugeheilt waren, werden dem schweizerischen Departement des In-
 „nern übertragen.

„Ersteres Departement heißt fortan:

„ P o s t d e p a r t e m e n t .

Bericht der Kommission des Ständerathes, betreffend den Beschlussesvorschlag des Bundesrathes vom 6. Januar 1860 über Besorgung des Bauwesens, beziehungsweise über den diessfallsigen Beschluß des Nationalrathes vom 10. Januar 1860. (Vom 13. Januar 18...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1860
Date	
Data	
Seite	308-309
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.